

Regierung des Freistaates Sachsen
Ministerpräsident
Herrn Stanislaw Tillich
Archivstr. 1
01097 Dresden

Dresden, 24.01.2012

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrter Herr Tillich,

in den Ministerien und den Behörden des Freistaates Sachsen kursiert derzeit das „Gerücht“ die Staatsregierung beabsichtige, auf Anregungen der CDU- und FDP-Fraktion des Sächsischen Landtages, im Wege von Verordnungen:

1. die wöchentliche Arbeitszeit der Statusgruppe der Beamten von derzeit 40 Wochenstunden auf künftig 42 Wochenstunden zu erhöhen und
2. den jährlichen Erholungsurlaub der Statusgruppe der Beamten von derzeit bis zu 30 Arbeitstagen auf künftig maximal 25 Arbeitstage zu vermindern.

Dies alles soll ohne die Einbeziehung der Ressorts und der Verbände erfolgen.

Da ein solcher Eingriff in die Lebens-, Arbeits- und Einkommenssituation der sächsischen Beamten verheerende Folgen hätte, man denke dabei nur an die gravierenden negativen Auswirkungen für die vielen jungen Mütter und pflegenden Familienangehörigen, muss der Sächsische Beamtenbund ein solches (mögliches) Ansinnen der Staatsregierung entschieden zurückweisen.

Solche Maßnahmen würden den Staatsdienst auch für lange Zeit noch unattraktiver für Bewerber aus Sachsen und schon gar aus anderen Bundesländern und aus der Wirtschaft machen. Die begonnene Dienstrechtsreform in Sachsen würde mit solchen Maßnahmen ad absurdum geführt.

Eine 42-Stunden-Woche würde Sachsen auf den Stand der allgemeinen Arbeitszeit Deutschlands des Jahres 1932 zurückwerfen. Das kann doch ernsthaft keiner wollen? Im Übrigen wurde die 42-Stunden-Woche in Thüringen ab 01.01.2012 wieder aufgehoben und sie wird in Bayern ab 2012 ebenfalls schrittweise wieder abgeschafft. Eine Streichung von 5 Urlaubstagen würde die sächsischen Beamten an das Ende des Durchschnitts-Urlaubsanspruches in Europa rücken, wie das Ergebnis einer Studie von Harris Interactive® aus dem Jahr 2010 belegt.

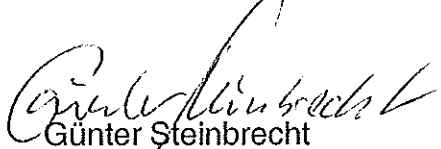
Insgesamt ist auch kein sachlicher Grund zu erkennen, den Weg der Gleichbehandlung der Statusgruppen des öffentlichen Dienstes durch den Dienstherrn zu verlassen. Es bestehen weder eine Haushaltsnotlage noch eine Katastrophen- oder Krisensituation, die so etwas begründen könnten.

Bitte bedenken Sie, das gesteigerte Treueverhältnis der Beamtenschaft zum Staat und zur Verfassung sowie ihr Verzicht auf verfassungsmäßige Grundrechte, die sonst jedem anderen Bürger zustehen, sind keine „Einbahnstraße“. Die enge und weit in die persönlichen Bereiche eingreifende Bindung der Beamten zum Dienstherrn reicht wesentlich weiter als die Bindungen, die durch den Abschluss eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses entstehen. Zum Ausgleich dieser gesteigerten Pflichtbindung der Beamten ist der Dienstherr verpflichtet, die Belange der Beamten zu berücksichtigen und zu wahren und sie und ihre Familie zu schützen (§ 45 BeamStG). Diese Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten geht über die nach § 618 BGB in sonstigen Dienstverhältnissen zu gewährende Fürsorge hinaus, denn das gesteigerte Treueverhältnis muss auch für den Dienstherrn gesteigerte Pflichten erzeugen. Schon gar nicht darf der Dienstherr der Versuchung nachgeben, in Ausnutzung seiner Machtstellung die Beamten schlechter zu stellen, als gemäß § 618 BGB die Angestellten und Arbeiter (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst. Damit würde er die Beamten quasi wie Leibeigene behandeln, die sich nicht wehren dürfen.

Sehr geehrter Herr Tillich,

ich gehe davon aus, dass die oben geschilderten „Gerüchte“ keine reale Grundlage haben und die Staatsregierung die beschriebenen Maßnahmen nicht beabsichtigt. Niemand sollte in Sachsen ein Interesse daran haben, das Spannungsfeld zwischen Staatsregierung und Beamtenschaft weiter zu vergrößern. Ich bitte Sie daher, den Sachverhalt über die Ressorts zeitnah richtigstellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Steinbrecht
Landesvorsitzender